

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Raffinerie Heide GmbH – Werkvertrag

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen für Bauleistungen (AEBW) finden ausschließlich auf Werkverträge Anwendung.

1. Vertragsgrundlagen

(1) Die auszuführenden Leistungen werden nach Art und Umfang durch den Vertrag sowie die nachfolgenden Vertragsbestandteile bestimmt. Bei Widersprüchen gelten in nachstehender Rang- und Reihenfolge

- die Regelungen des Vertrages
- das Verhandlungsprotokoll
- unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen Werkvertrag (AEBW)
- unsere Raffinerievorschriften
- unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen Dienstvertrag (AEBD)
- unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen Kaufvertrag (AEBK)
- die Leistungsbeschreibung mit den zusätzlichen technischen Vorschriften für die betreffende Baustelle und Bauleistung
- VOB Teil B und Teil C in ihrer bei der Angebotsabgabe aktuellen Fassung
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik
- das BGB, insbesondere §§ 631 ff. BGB

(2) Entgegenstehende oder von unseren AEBW abweichende Vereinbarungen oder Bedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

(3) Die AEBW gelten auch für alle gleichartigen zukünftigen Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Änderungen unserer AEBW gelten mit dem Tag ihrer Einführung bzw. jedenfalls ab der Mitteilung in Textform.

2. Leistungsumfang und Ausführung

(1) Sie haben sämtliche, zur mangelfreien, funktions- und betriebsbereiten, fachgerechten, technisch einwandfreien, vollständigen und termingerechten erforderlichen Planungs-, Liefer- und Bauleistungen nach Maßgabe der Vertragsgrundlagen gem. Ziffer 1, auch wenn nicht alle dafür erforderlichen Leistungen in den Vertragsbestandteilen beschrieben sind, zu erbringen. Dazu gehört auch die Beschaffung sämtlicher Genehmigungen, Bescheinigungen und Zulassungen für den Einzelfall sowie Abstimmungen mit Ämtern, Behörden und Versorgungsträgern.

(2) Alle von uns übergebenen Vertragsgrundlagen sind bei der Angebotsstellung aus Sicht eines fachkundigen Auftragnehmers auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Widersprüche zu prüfen. Sollten Sie bei der Prüfung Unvollständigkeiten, Fehler oder Widersprüche feststellen, sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Das gilt auch für den Fall, dass Unvollständigkeiten, Fehler oder Widersprüche im Nachhinein festgestellt werden.

(3) Sie sind verpflichtet, für die gesamte Dauer ihrer Tätigkeit auf der Baustelle eine der Art und dem Umfang des Bauvorhabens entsprechend sachverständige, technische Aufsicht zu stellen.

(4) Sie sind verpflichtet, alle für die Erbringung Ihrer Leistungen erforderlichen Abstimmungen mit uns, Planern oder Behörden rechtzeitig vorzunehmen und uns die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Prüfung/Freigabe unter Berücksichtigung einer angemessenen Prüffrist vorzulegen.

(5) Alle Maße, die für die Herstellung von zum Einbau bestimmten Bauteilen notwendig sind, haben Sie eigenverantwortlich am Bau zu nehmen und zu überprüfen.

(6) Bei der Ausführung aller Arbeiten sind unsere Raffinerie- und Sicherheitsvorschriften, einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und sicherheitstechnischen Regeln der Berufsgenossenschaften und zugehörige gesetzliche Regeln einzuhalten.

(7) Während der gesamten Bauzeit sind das Baugelände und die Baustelleneinrichtung sauber zu halten. Von Ihnen verursachte Verschmutzungen, Schutt usw. sind laufend und auf Ihre Kosten unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regionalen Vorschriften zu entsorgen. Sie bleiben Eigentümer der von Ihnen verursachten/hinterlassenen Reststoffe. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, erfolgt eine Umlage für die notwendige Reinigung/Entsorgung auf die zur fraglichen Zeit beschäftigten Unternehmen.

(8) Sie sichern zu, dass weder Sie selbst, noch Ihre Nachunternehmer Mitarbeiter ohne gültige und/oder ordnungsgemäße Arbeitspapiere beschäftigen. Sie sind verpflichtet Kopien der Arbeitspapiere (Sozialversicherungsausweise, Arbeitserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis) ständig auf der Baustelle bereitzuhalten. Wir haben das Recht, das Vorliegen der Arbeitspapiere jederzeit zu überprüfen.

3. Nachunternehmer

(1) Sofern Sie beabsichtigen, für die von Ihnen auszuführenden Leistungen Nachunternehmer einzusetzen, ist zuvor unsere schriftliche Zustimmung einzuholen.

(2) Sie sind verpflichtet und stellen sicher, dass im Falle der Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer sämtliche Vereinbarungen mit uns Gegenstand des Nachunternehmervertrages werden.

(3) Wir sind berechtigt, zu verlangen, dass die Beauftragung des von Ihnen benannten Nachunternehmers unterbleibt, wenn gegen dessen fachliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit nachweislich Bedenken bestehen. Dies gilt auch, wenn wir bereits in der Vergangenheit und im Zusammenhang mit anderen Bauvorhaben (negative)

Erfahrungen mit dem von Ihnen benannten Nachunternehmer gesammelt haben.

4. Vergütung

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preisänderungen sind ausgeschlossen. Es erfolgt also keine Anpassung, z.B. wegen Veränderung von Lohn-, Material- und Gerätekosten. In die Preise sind alle zur vollständigen und ordnungsgemäßen Leistungsausführung notwendigen Aufwendungen einzukalkulieren. Alle Nebenleistungen, sämtliche Eigenkosten sowie sämtliche Fremdkosten, die Ihnen im Rahmen Ihrer Leistungen entstehen, sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

(2) Sie sind verpflichtet, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle, die Beschaffenheit vorhandener Bauwerke, das Gelände und alle weiteren, für die Ausführung Ihres Auftrages maßgeblichen Fragen zu informieren. Spätere Einwendungen und Nachforderungen, die aus Unkenntnis der Baustelle erfolgen, werden nicht anerkannt.

(3) Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie von uns vor der Ausführung ausdrücklich beauftragt wurden. Aus den Stundenlohnzetteln müssen sich die Leistung mit Datum, der genaue Ort der Leistung, Name und Qualifikation des Ausführenden, Name des Veranlassers, Arbeits-/Fahrstunden, verwendetes Gerät und verbrauchte Materialien ergeben. Die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt lediglich als Anerkenntnis im Hinblick auf Art und Umfang der Leistung. Wir behalten uns eine Prüfung vor, ob es sich um Leistungen handelt, die über das geschuldete Vertragsoll hinausgehen und die Leistungen angemessen sind.

5. Geänderte/Zusätzliche Leistungen

(1) Ordnen wir Änderungen von Leistungen oder im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen an, so sind Sie verpflichtet, uns schriftlich die daraus resultierenden Mehrkosten rechtzeitig vor Ausführung und auf Grundlage der fortgeschriebenen Vertragskalkulation mitzuteilen. Die Kalkulation für die neuen Preise einschließlich der Kalkulationsgrundlagen der vertraglich vereinbarten Preise sind uns zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Anzeige muss im Regelfall mindestens 10 Tage vor dem geplanten Ausführungsbeginn erfolgen.

(2) Sie dürfen Ihre Arbeiten nicht ausführen, solange keine schriftliche Vereinbarung über die kosten- und terminbedingten Preisänderungen getroffen wurde. Im Interesse einer störungsfreien Abwicklung des Bauvorhabens sind wir jedoch zur Anordnung berechtigt, dass Sie die geänderten oder zusätzlichen Leistungen ausführen, auch wenn noch keine schriftliche Vereinbarung über die Kosten und Terminauswirkungen getroffen worden ist, insbesondere sofern wir dem Grunde nach – allerdings unter dem Vorbehalt der Nachprüfung zur Höhe – Mehrvergütungs- und Terminverlängerungsansprüche anerkannt und/oder die Ausführung der Leistung zur

Fortsetzung der Baumaßnahme zeitlich nicht aufgeschoben werden soll.

(3) Ihnen steht kein Anspruch auf zusätzliche Vergütung für geänderte und/oder zusätzliche Leistungen zu, wenn die Mehrkosten nicht vor der Ausführung uns gegenüber angezeigt worden sind oder Sie geänderte und/oder zusätzliche Leistungen ausführen, bevor eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist bzw. bevor wir die sofortige Ausführung angeordnet haben. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die sofortige Ausführung der Leistung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zwingend erforderlich oder die Anzeige der Mehrkosten unverschuldet unterblieben ist oder wir eine Preisvereinbarung schuldhaft unterlassen haben.

6. Rechnungserteilung und Zahlung

(1) Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten in ordnungsgemäßer und prüfbarer Form einzureichen, wobei die zweite Ausfertigung deutlich als Kopie zu kennzeichnen ist.

(2) Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Weg und zwar bis zum 30. des Folgemonats, nach Abnahme der Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung.

(3) Sie sind berechtigt Abschlagszahlungen unter den Voraussetzungen des § 632a BGB zu verlangen. Abschlagszahlungen werden bis zur Höhe von 95 % der Abrechnungssumme ausgezahlt und zwar auf dem handelsüblichen Weg bis zum 30. des Folgemonats nach Zugang einer ordnungsgemäßen Abschlagsrechnung.

7. Sicherheitsleistung

(1) Zur Sicherung der Mängelansprüche behalten wir 5 % der von den Abschlagszahlungen ungekürzten Nettoschlussrechnungssumme ein. Die Ihnen nach § 17 Abs. 2 bis Abs. 4 VOB/B zustehenden Rechte bleiben unberührt.

(2) In der Bürgschaft für Mängelrechte ist auf die Einreden aus §§ 770 bis 772 BGB und das Recht zur Hinterlegung zu verzichten. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn Ihre Forderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt ist oder zu unserem Anspruch in einem Gegenseitigkeitsverhältnis nach § 320 BGB steht. Zudem hat die Bürgschaft für Mängelrechte die Erklärung des Bürgen zu enthalten, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen uns und Ihnen sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

(3) Im Hinblick auf die Rückgabe der Sicherheit für Mängelrechte findet § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B mit der Maßgabe Anwendung, dass die Rückgabe erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche erfolgt und dass nur solche Ansprüche gem. dem dortigen Satz 2 ein Recht zur (Teil-)Zurückhaltung der Sicherheit gewähren, die wir berechtigterweise geltend gemacht haben.

8. Ausführungsfristen und Vertragsstrafe

(1) Als verbindliche Vertragsfristen gelten insbesondere der Termin über den Beginn der Arbeiten und über die Fertigstellung der Leistung (Fertigstellungstermin) sowie weitere als verbindlich bezeichnete Zwischentermine.

(2) Sollten Sie den Fertigstellungstermin schuldhaft überschreiten, haben Sie uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettoauftragssumme pro Kalendertag der Terminüberschreitung zu zahlen, höchstens jedoch 5 % der Nettoschlussrechnungssumme. Ihnen obliegt der Nachweis, dass Sie die Terminüberschreitung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, eine verwirkte Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen, auch wenn wir uns die Geltendmachung bei der Abnahme nicht vorbehalten haben. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt und werden ausdrücklich vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf solche Ansprüche jedoch anzurechnen.

9. Versicherung

(1) Sie haben uns gegenüber eine ausreichende Bauleistungs- und Betriebshaftpflichtversicherung, spätestens vor Beginn der Leistungserbringung, schriftlich nachzuweisen und für die gesamte Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten.

(2) Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich mitzuteilen, wenn bzw. soweit der Versicherungsschutz nicht mehr besteht oder in Frage gestellt wird.

(3) Sollten Sie uns die Versicherung nicht fristgerecht nachweise, sind wir berechtigt, Ihnen zur Erfüllung eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen. Sollten Sie auch innerhalb dieser Nachfrist den Versicherungsnachweis nicht erbringen, sind wir zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Das gilt auch, wenn der Versicherungsschutz nicht mehr besteht oder in Frage gestellt wird.

10. Abnahme und Gefahrtragung

(1) Nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen findet eine förmliche Abnahme statt. Fiktive Abnahmen sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, sofern die Leistung vor der Abnahme in Gebrauch genommen wird.

(2) Abweichend von § 7 VOB/B gilt für die Gefahrtragung die gesetzliche Regelung in § 644 BGB.

11. Mängelrechte

(1) Unsere Mängelrechte richten sich nach § 13 VOB/B. Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt abweichend von § 13 Abs. 4 VOB/B jedoch für sämtliche Leistungen 5 Jahre.

(2) Kommen Sie einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung während der Bauausführung (vor Abnahme) trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl an Stelle der sich aus der VOB/B ergebenden Rechte, die Mängel auf Ihre Kosten beseitigen zu lassen. § 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B gilt entsprechend. Eine vorherige Kündigung nach § 8 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 7 VOB/B ist nicht erforderlich.

12. Kündigung

(1) Eine Kündigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 8, 9 VOB/B möglich. Abweichend von § 8 Abs. 3 VOB/B kann die Kündigung jedoch auch auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beschränkt werden.

(2) Über die in §§ 8, 9 VOB/B vorgesehenen Kündigungsgründe hinaus sind wir zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn

- Sie, Personen die auf unserer Seiten mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen einen Vorteil dafür anbieten, versprechen oder gewähren, dass Sie bei der Vergabe von Bauleistungen dieses Vertrages oder zukünftiger Verträge bevorzugt werden. Solchen Handlungen stehen Handlungen von Personen gleich, die von Ihnen bevollmächtigt, beauftragt oder für Sie tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob solche Vorteile unmittelbar den Personen oder in deren Interesse einem Dritten angeboten oder versprochen wurden,
- Sie gegen Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Arbeitnehmerentendegesetzes und/oder des SGB IV verstoßen und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Androhung der Kündigung nicht unterlassen.

(3) Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages haben Sie ihre Leistung so abzuschließen, dass wir die Leistung ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen können.

13. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

(1) An Abbildungen Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir Ihnen zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Ihre Kosten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

14. Abtretung, Aufrechnung

(1) Sie sind ohne unsere vorherige Zustimmung, die nicht unbillig verweigert wird, nicht berechtigt, Ihre Forderungen gegen uns abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

(2) Sie können nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder solchen Ansprüchen aus diesem

Vertragsverhältnis gemäß § 320 BGB aufrechnen und nur wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

(3) Wir sind berechtigt, gegen Ihre Forderung mit Forderungen aufzurechnen, die uns oder einem mit uns im Sinne des Aktiengesetzes (vgl. § 15 AktG) verbundenen Unternehmen Ihnen gegenüber zustehen.

15. Schutz- und Urheberrechte

(1) Sie garantieren, dass durch Ihre Leistungserbringung keine Schutzrechte Dritter, insbesondere keine Urheber-, Patent-, Gebrauchsmuster- oder Lizenzrechte, verletzt werden. Sie stellen uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechten frei.

(2) Die Ergebnisse Ihrer Leistungserbringung, insbesondere nach besonderen Angaben angefertigte Unterlagen, Zeichnungen, Entwürfe, EDV-Programme, Dateien etc., werden mit Bezahlung der Vergütung unser Eigentum. Uns steht das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, inhaltliche und zeitlich unbegrenzte Recht zu, die Ergebnisse Ihrer Leistungserbringung beliebig zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern, öffentlich zugänglich zu machen, zu veröffentlichen oder zu verwerten. Sie sind verpflichtet gegenüber Ihren Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern oder sonstigen Dritten sicherzustellen, dass die Nutzungsrechte an den Ergebnissen Ihrer Leistungen ausschließlich und zeitlich unbegrenzt uns zustehen.

16. Schlussbestimmungen

(1) Für diese AEBW und die auf dieser Grundlage bestehenden Vertragsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Sollten einzelne Teile dieser AEBW unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Gültigkeit im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragsparteien eine Regelung treffen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt und deren beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg sicherstellt. Die vorstehenden Vereinbarungen gelten entsprechend, sollten sich nachträglich Lücken des Vertragsverhältnisses herausstellen.

(3) Gerichtsstand ist – soweit zulässig vereinbar – Hamburg.